

Sonderrichtlinie
des
Bundeskanzleramtes zur Abwicklung der
Frauenprojektförderung der Sektion III,
Frauenangelegenheiten und Gleichstellung
von 2024 bis 2028

gemäß § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen
aus Bundesmitteln zur Abwicklung von nationalen Förderungen (ARR 2014),
BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung.¹

¹ Die Sektion für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung ist gem. BMG idF [BGBl. I Nr. 10/2025](#) nunmehr Teil des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung. Die Sonderrichtlinie gilt weiterhin inhaltlich unverändert.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Wien, 2023. Stand: 24. August 2023

Inhalt

1 Präambel.....	5
2 Rechtsgrundlagen.....	6
3 Ziele.....	8
3.1 Ziele und Indikatoren.....	8
3.2 Zielgruppe.....	10
4 Förderungsgegenstand, Förderungswerbende, Förderungsart und –höhe.....	11
4.1 Förderungsgegenstand.....	11
4.1.1 Förderung der Beratung, Unterstützung und Betreuung von Frauen und Mädchen.....	11
4.1.2 Förderung der umfassenden Geschlechtergleichstellung und frauenspezifischer Anliegen.....	12
4.2 Förderungswerbende.....	12
4.3 Projektpartnerschaft.....	13
4.4 Art und Höhe der Förderung.....	13
5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen.....	15
5.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	15
5.2 Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen.....	15
6 Förderungsfähigkeit von Ausgaben.....	17
6.1 Allgemeine Bestimmungen.....	17
6.2 Voraussetzungen zur Förderungsfähigkeit von Ausgaben.....	18
6.3 Einnahmen.....	18
6.4 Förderungsfähige Ausgaben.....	19
6.4.1 Personalkosten.....	19
6.4.2 Sachkosten.....	19
6.5 Nicht förderungsfähige Ausgaben.....	21
7 Ablauf der Förderungsgewährung.....	23
7.1 Ansuchen.....	23
7.1.1 Antrag für eine Kalenderjahresförderung oder eine Nicht-Kalenderjahresförderung.....	23
7.1.2 Antrag im Rahmen eines Förderungsaufrufs.....	24
7.2 Förderungsentscheidung.....	25
7.3 Förderungsvertrag.....	26
7.4 Auszahlung der Förderung.....	27

7.4.1 Berichtspflichten	28
7.4.2 Datenverarbeitung.....	29
8 Kontrolle	31
8.1 Nachweispflichten	31
8.1.1 Fristen	31
8.2 Kontrollen	31
8.3 Evaluierung der Sonderrichtlinie	32
9 Geltungsdauer	34

1 Präambel

Ausgangslage und Motive des Förderungsgebers

Die nationalen Bestimmungen, d.h. die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 in der geltenden Fassung) sehen vor, dass Förderungsprogramme in Form von Sonderrichtlinien rechtlich umzusetzen sind. Um dieser Vorgabe gerecht zu werden, wurde gegenständliche Sonderrichtlinie erstellt, die unter anderem die vorgesehenen Förderungsfähigkeitsbestimmungen enthält, welche darauf abzielen, eine effiziente und effektive Abwicklung der Förderungen zu gewährleisten.

Die Bestimmungen der gegenständlichen Sonderrichtlinie des Bundeskanzleramts gelten ausschließlich für die Frauenprojektförderung der Sektion Frauenangelegenheiten und Gleichstellung. Zur Forcierung der umfassenden Gleichstellung einschließlich der ökonomischen Gleichstellung der Frauen, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt werden konkrete Vorhaben, die Frauen und Mädchen in Österreich mittel- oder unmittelbar sowie der Allgemeinheit zugutekommen, gefördert.

Definitionen:

- Förderungsgeber ist der Bund, vertreten durch die für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung zuständige Bundesministerin im Bundeskanzleramt, verwaltet durch die zuständige förderungsabwickelnde Stelle der Sektion Frauenangelegenheiten und Gleichstellung im Bundeskanzleramt - Abteilung III/2.
- Die oder der Förderungswerbende ist eine förderungsberechtigte Einrichtung (siehe Punkt 4.2 gegenständlicher Sonderrichtlinie), die um eine Förderung ansucht.
- Die oder der Förderungsnehmende ist eine förderungsberechtigte Einrichtung (siehe Punkt 4.2 gegenständlicher Sonderrichtlinie), der oder dem eine Förderung gewährt wurde.
- Für die Förderungskontrolle ist die Förderungskontrolle UG 10 im Bundeskanzleramt zuständig.

2 Rechtsgrundlagen

Folgende maßgeblichen Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen, einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen, sind insbesondere hervorzuheben:

- Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 in der geltenden Fassung,
- Jährliches Bundesfinanzgesetz (BFG) und Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) in der jeweils geltenden Fassung,
- Bundesgesetz über die Gleichbehandlung BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung,
- Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 in der geltenden Fassung,
- Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 in der geltenden Fassung (siehe Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG),
- das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten in der geltenden Fassung (Datenschutzgesetz - DSGVO),
- die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1,
- Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung,
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Durchführung des Bundeshaushaltsgesetzes (Bundeshaushaltsverordnung 2013 - BHV 2013), BGBl. I Nr. 166/2010 in der geltenden Fassung,
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung, die subsidiär anzuwenden sind,
- Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Grundsatzverordnung – WFA-GV) BGBl. II Nr. 489/2012 in der geltenden Fassung,

- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben (einschließlich Vorbelastungen und Vorberechtigungen), sowie über den finanziellen Wirkungsbereich betreffend sonstige rechtsetzende Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung und den Erwerb von Beteiligungen (Vorhabensverordnung) in der geltenden Fassung,
- Durchführungsbestimmungen zum jährlichen Bundesfinanzgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
- weitere relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe (wie zum Beispiel die Reisegebührenvorschrift (RGV 1955) oder das Einkommenssteuergesetz (EStG 1988) in der jeweils geltenden Fassung.

3 Ziele

3.1 Ziele und Indikatoren

Das Ziel der Frauenprojektförderung ist es, sowohl einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030² der Vereinten Nationen - Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Mädchen und Frauen zur Selbstbestimmung befähigen“ - als auch zur Umsetzung des Wirkungsziels 3 der UG 10-Bundeskanzleramt „Verbesserung der umfassenden Gleichstellung einschließlich der ökonomischen Gleichstellung der Frauen, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt“ zu leisten. Ausgehend von den Rahmenbedingungen der Ressortstrategie des Bundeskanzleramts sollen im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie Maßnahmen gefördert werden, die der Erreichung der allgemeinen und spezifischen Ziele der Frauenprojektförderung dienen.

Das Bundeskanzleramt legt dazu die folgenden Förderungsziele fest, die anhand der jeweils angegebenen Indikatoren evaluiert werden:

Ziel 1: Hoher Beitrag zu mehr Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen durch Sicherstellung niederschwelliger und flächendeckender Beratungsangebote

Erläuterung des Ziels:

Die Frauen- und Mädchenberatungsstellen leisten mit ihren vielfältigen (Beratungs-) Angeboten und multiprofessionalen Teams einen wichtigen Beitrag, um Frauen und Mädchen auf dem Weg in ein selbstbestimmtes und erfolgreiches Leben zu unterstützen. Als kostenlose regionale Anlaufstellen werden sie in verschiedenen Lebenssituationen mit vielfältigsten Fragestellungen von Frauen und Mädchen aufgesucht: Anliegen wie Informationsbedarf in Entscheidungsfindungsprozessen, Fragen bei Problemen im Kontext von Arbeit, Familie, Beziehungen, Gesundheit oder Notlagen sowie notwendige Interventionen in Krisensituationen unter anderem bei Gewalterfahrungen. Durch die Schaffung von Rahmenbedingungen für ein qualitativ hochwertiges Beratungsangebot soll der Abbau von Benachteiligungen von Frauen vorangetrieben werden.

² Vgl. <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030/entwicklungsziele-agenda-2030.html> (Abgerufen am tt.mm.jjjj um xx.xx Zeit).

- Indikator 1: Inanspruchnahme des Beratungsangebots durch Frauen und Mädchen**
 Berechnungsmethode: Summe der Frauen und Mädchen, die ein Leistungsangebot einer Beratungseinrichtung über den Zeitraum der Sonderrichtlinie (2024-2028) in Anspruch genommen haben.
 Quelle: Aufzeichnungen der Beratungseinrichtungen für Frauen und Mädchen, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen;
 Zielzustand per 31.12.2028: 550.000 Frauen und Mädchen;
- Indikator 2: Ausmaß der Problemlösung im Rahmen der Beratung**
 Berechnungsmethode: Acht Kriterien eines Beratungsabschlusses sind definiert: Problemlösung, Problemteillösung, offen/läuft weiter, Weitervermittlung, Abschluss durch Settingwechsel, Abbruch durch Klientin, Abbruch durch Beraterin und sonstige Abschlüsse. Indikator 2 ergibt sich aus der Summe folgender vier Kriterien eines Beratungsabschlusses: Problemlösung, Problemteillösung, Weitervermittlung und Abschluss durch Settingwechsel im Verhältnis zu den gesamten face-to-face Beratungen.
 Erläuterung zum Settingwechsel: nach erfolgreichem Abschluss der Einzelberatung folgt die Inanspruchnahme eines weiteren Beratungsangebotes derselben Beratungsstelle
 Erläuterung zur Weitervermittlung: Erfolgreicher Abschluss der Einzelberatung durch Weitervermittlung an andere zuständige Stellen
 Quelle: Aufzeichnungen der Beratungseinrichtungen für Frauen und Mädchen;
 Zielzustand per 31.12.2028: 80% Problemlösung;

Ziel 2: Hoher Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter und Vorantreiben frauenspezifischer Anliegen

Erläuterung des Ziels:

Erreichung der Gleichstellung der Geschlechter durch die Unterstützung zielgerichteter Maßnahmen in unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen. Die gesellschaftliche, rechtliche und ökonomische Gleichstellung von Frauen und Männern soll insbesondere durch die Förderung der Selbstbestimmung und Chancengleichheit, fortlaufende Bewusstseinsbildung für Gleichstellungsthemen, sowie den Abbau von tradierten Geschlechtsstereotypen und geschlechtsspezifische Benachteiligungen gefördert werden. Zum Vorantreiben frauenspezifischer Anliegen soll zusätzlich die Vernetzung von

frauenspezifischen Einrichtungen gefördert werden. Folgen von gesundheitlichen und wirtschaftlichen Krisen treffen erfahrungsgemäß im stärkeren Ausmaß Frauen in Form von Mehrfachbelastungen. Gleichstellungsfördernde Maßnahmen können auf aktuelle Tendenzen und Problemlagen von Frauen ebenso eingehen wie langfristige Themen aufgreifen.

- **Indikator 1: Teilnehmende an Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zum Vorantreiben frauenspezifischer Anliegen**

Berechnungsmethode: Summe der Teilnehmenden an Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zum Vorantreiben frauenspezifischer Anliegen über den Zeitraum der Sonderrichtlinie (2024-2028);

Quelle: Aufzeichnungen der Förderungsnehmenden, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen;

Zielzustand per 31.12.2028: 20.000 Personen;

- **Indikator 2: Zufriedenheit der Teilnehmenden an Maßnahmen zur Gleichstellung bzw. zu frauenspezifischen Anliegen**

Berechnungsmethode: Anzahl der teilnehmenden Personen, die angegeben haben, dass sie mit dem in Anspruch genommenen Angebot zufrieden gewesen sind;

Quelle: Aufzeichnungen der Förderungsnehmenden;

Zielzustand per 31.12.2028: 80% geben an, dass sie mit der Maßnahme zufrieden gewesen sind;

3.2 Zielgruppe

Die Zielgruppe der Frauenprojektförderung umfasst grundsätzlich Frauen und Mädchen. Ausnahmen bilden Maßnahmen, für deren erfolgreiche Umsetzung eine Teilnahme von Buben und Männern bzw. der Gesamtgesellschaft zur Erreichung der Ziele vorgesehen ist.

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerbende, Förderungsart und –höhe

4.1 Förderungsgegenstand

Im Rahmen der Sonderrichtlinie können folgende Vorhaben gefördert werden:

- a. Vorhaben zur Beratung und Betreuung von Frauen und Mädchen sowie
- b. Vorhaben zur Verbesserung der umfassenden Geschlechtergleichstellung und zu frauenspezifischen Anliegen.

Zur Erreichung der jeweiligen Förderungsziele werden unter anderem folgende Maßnahmen gefördert:

4.1.1 Förderung der Beratung, Unterstützung und Betreuung von Frauen und Mädchen

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 1:

- (1) Folgende Angebote werden insbesondere gefördert:
 - a. Beratung bei sozialen, psychischen, gesundheitlichen, rechtlichen und ökonomischen Problemen,
 - b. Beratung und Unterstützung beim beruflichen Ein-, Auf- und Wiedereinstieg unter besonderer Berücksichtigung der Schließung der Lohn- und Gehaltschere,
 - c. Beratung und Unterstützung hinsichtlich frauenspezifischer Bildung und Qualifikation, insbesondere zu neuen Technologien, beruflicher Neuorientierung sowie Fort- und Weiterbildung und
 - d. Beratung, Unterstützung und Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen.

4.1.2 Förderung der umfassenden Geschlechtergleichstellung und frauenspezifischer Anliegen

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 2:

- (1) Vorhaben mit folgenden Maßnahmen werden insbesondere gefördert:
 - a. Unterschiedliche Maßnahmen in allen Gesellschaftsbereichen, um Frauenangelegenheiten und Gleichstellung zu fördern bzw. Geschlechtsstereotype abzubauen;
 - b. Maßnahmen, um die Selbstbestimmung und Chancengleichheit u.a. durch positive Vorbilder zu forcieren;
 - c. Maßnahmen zur eigenständigen und ökonomischen Absicherung;
 - d. Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen mit besonderen Bedürfnissen und Anliegen;
 - e. bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Gleichstellung sowie
 - f. umfassende Leistungen inklusive Präventionsarbeit im Gewaltschutzbereich.
- (2) Weitere förderungsfähige Maßnahmen können in jeweiligen Förderungsaufrufen definiert werden, sofern sie zur Umsetzung der in Punkt 3 gegenständlicher Sonderrichtlinie genannten Ziele dienen.

4.2 Förderungswerbende

- (1) Förderungen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie können Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Vereine, Unternehmen, die ein gemeinnütziges, nicht gewinnorientiertes Vorhaben durchführen möchten, sowie andere im Fachbereich Frauenangelegenheiten und Gleichstellung tätige Organisationen, juristische Personen oder Personengemeinschaften, Lehr- und Ausbildungseinrichtungen - jeweils allein oder in Partnerschaft mit anderen, gewährt werden.
- (2) Förderungen an Gebietskörperschaften sowie lokale und regionale Behörden sind nicht möglich.
- (3) Die Förderungen im Rahmen der Frauenprojektförderung dürfen keinesfalls zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit verwendet werden.

4.3 Projektpartnerschaft

- (1) Organisationen, die gemeinsam mit der oder dem Förderungsnehmenden maßgeblich an der Umsetzung des Förderungsvorhabens beteiligt sind, können im Rahmen einer Projektpartnerschaft Drittbegünstigte einer gewährten Förderung sein. Sämtliche Regelungen dieser Sonderrichtlinie, die sich an die oder den Förderungsnehmenden wenden und diese oder diesen berechtigen und/oder verpflichten, gelten grundsätzlich gleichermaßen für Projektpartnerinnen oder Projektpartner und sind von der oder dem Förderungsnehmenden an diese zu binden. Die Letztverantwortung für die Vorhabensdurchführung bleibt in jedem Fall bei der oder dem Förderungsnehmenden.
- (2) Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter eine Projektpartnerin oder ein Projektpartner ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese oder dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.³

4.4 Art und Höhe der Förderung

- (1) Förderungen im Sinne dieser Sonderrichtlinie sind sonstige **Geldzuwendungen privatrechtlicher Art**, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) einer außerhalb der Bundesverwaltung stehenden juristischen Person oder Personengemeinschaft auf Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten.
- (2) Eine Förderung darf nur in dem zur Zielerreichung unumgänglich erforderlichen und nachvollziehbaren Ausmaß erfolgen. Die Förderungen werden für einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistungen zeitlich befristet gewährt.
- (3) Die Höhe der Förderungen, unabhängig von der Förderungsart, richtet sich nach Bedarf und der budgetären Verfügbarkeit. Pro Vorhaben wird eine Förderungshöhe von bis zu

³ Im Gegensatz zu Subauftragnehmende, welche der oder dem Förderungsnehmenden die für das Vorhaben erbrachten Leistungen in Rechnung stellen, rechnet die Projektpartnerin oder der Projektpartner seine tatsächlichen Kosten (durch Belege nachzuweisen) über den Förderungsnehmende mit der Gesamtabrechnung anhand der geltenden Nachweispflichten ab.

100% der Gesamtkosten ermöglicht. Grundsätzlich ist eine breite Finanzierung durch andere Förderungsgebende anzustreben.

- (4) Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Sonderrichtlinie besteht dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch.

5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

5.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Vor Vergabe einer Förderung ist sicher zu stellen, dass den Grundsätzen der Wirkungsorientierung, insbesondere unter Berücksichtigung der unter Punkt 3 gegenständlicher Sonderrichtlinie definierten Ziele, bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung, der Transparenz und der Effizienz Rechnung getragen wird. Vom Grundsatz der Wirkungsorientierung sind die Planung, das Wirkungscontrolling, die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Vorhaben sowie Berichtslegungspflichten umfasst.

5.2 Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen

(1) Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln erhebt die förderungsvergebende Stelle gem. § 17 ARR 2014 in der geltenden Fassung:

- a. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der oder dem Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
- b. um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einem anderen zuständigen Förderungsgebenden des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und/oder der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will oder bereits eine Förderung für dasselbe Vorhaben erhalten hat.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der oder des Förderungswerbenden zu erfolgen. Zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen überprüft die förderungsabwickelnde Stelle die Angaben der

oder des Förderungswerbenden, indem sie Abfragen aus dem Transparenzportal vornimmt. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 für jene Daten, die für die Gewährung, Kontrolle sowie Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung jeweils erforderlich sind. Zusätzlich hat der oder die Förderungswerbende bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens der förderungsabwickelnden Stelle sämtliche Förderungen für dieses Vorhaben mitzuteilen; dies umfasst auch jene, um die sie oder er nachträglich ansucht.

- (2) Vor der Gewährung einer Förderung hat die förderungsabwickelnde Stelle bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgebende zu verständigen. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, wird keine Förderung gewährt. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere
 - a. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
 - b. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und
 - c. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.
- (3) Zudem erfolgt die gezielte Information der zuständigen Stellen weiterer Förderungsinstrumente über die geförderten Maßnahmen durch breite Einbindung der relevanten Akteurinnen und Akteure.
- (4) Zur Vermeidung von unerwünschten Doppel- bzw. Mehrfachförderungen ist bei Vorhaben auf eine Abgrenzung zu Förderungen anderer Förderungsgebender zu achten. Die Förderung für dasselbe Vorhaben (für Einzelleistungen, aber auch für einzelne Kostenarten) mit klar abgegrenzten Teilen durch weitere Förderungsgebende (Kofinanzierung) bleibt davon unberührt.

6 Förderungsfähigkeit von Ausgaben

Für die Förderungsfähigkeit von Ausgaben aus dieser Sonderrichtlinie werden nachfolgende Regelungen festgesetzt.

6.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind Ausgaben nur insofern förderungsfähig, als sie unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen und in ihrer Art und Höhe zur Erreichung der Ziele angemessen und unbedingt erforderlich sind.
- (2) Ausgaben, bei denen sich erwiesen hat, dass der Nachweis und/oder die Überprüfung der Förderungsfähigkeit wegen ihres Charakters mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und/oder Kontrollaufwand verbunden ist/sind, können - auch wenn sie nach der anzuwendenden Förderungsrichtlinie grundsätzlich förderungsfähig wären – im jeweiligen Einzelfall vom Förderungsgeber im Förderungsvertrag als nicht förderungsfähig ausgeschlossen werden.
- (3) Nachweise müssen bei der Abrechnung jeweils alle mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.
- (4) Um förderungsfähig zu sein, müssen Ausgaben im Einklang mit den spezifischen Bestimmungen der vorliegenden Sonderrichtlinie und des Förderungsvertrages getätigt worden sein.
- (5) Nicht förderungsfähig sind Kosten, die in keinem Zusammenhang mit dem Förderungsgegenstand stehen bzw. nicht dem im Förderungsvertrag festgelegten Widmungszweck entsprechen oder nicht dem Förderungsnehmenden bzw. einer Projektpartnerin oder einem Projektpartner zuordenbar sind.
- (6) Förderungsfähig sind nur Ausgaben, die während der Laufzeit des geförderten Vorhabens entstanden sind unter Beachtung der Bestimmungen des § 19 ARR 2014 in der geltenden Fassung.

Übersichtstabelle zur Förderungsfähigkeit von Ausgaben:

Zahlung vor Förderungszeitraum	nicht förderungsfähig
Zahlung während Förderungszeitraum	förderungsfähig
Zahlung bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Ende des Förderungszeitraums	förderungsfähig
Zahlung ab einem Monat nach dem Ende des Förderungszeitraums	nicht förderungsfähig

(7) Werden Rechnungsbeträge nicht in Euro angegeben, so sind die Kassenwerte des Bundesministeriums für Finanzen zum Zeitpunkt der Zahlung als Umrechnungskurs heranzuziehen.

6.2 Voraussetzungen zur Förderungsfähigkeit von Ausgaben

Um förderungsfähig zu sein, müssen Ausgaben folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen

- a. unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen und sich auf die in Punkt 3.2 der gegenständlichen Sonderrichtlinie definierten Zielgruppen beziehen,
- b. im Einklang mit den spezifischen Bestimmungen der vorliegenden Sonderrichtlinie und des Förderungsvertrages getätigt worden sein, und
- c. tatsächlich in Form von Geldleistungen (Zahlungen) getätigt worden sein und für die Umsetzung des Vorhabens unbedingt notwendig sein.

6.3 Einnahmen

- (1) Die Einnahmen im Sinne des mit dem Förderungsvertrag genehmigten Finanzplans setzen sich aus allen Finanzbeiträgen zusammen, die für das Vorhaben gewährt werden, aus öffentlichen oder privaten Quellen, einschließlich der Eigenbeiträge der oder des Förderungsnehmenden sowie allen durch das Vorhaben erwirtschafteten Einnahmen bzw. Erlösen (inkl. Spenden).
- (2) Die Einnahmen sind in voller Höhe nachzuweisen. Mit den aus den Förderungen unterstützten Vorhaben dürfen keine Gewinne erzielt werden.

- (3) Sämtliche Einkünfte sind im Finanzplan des Förderungsansuchens und in der Abrechnung anzugeben (vorhabensbezogene Einkünfte bei Projektvorhaben).
- (4) Sollte während des Förderungszeitraums noch von anderen Förderungsgebenden Förderungsmittel zur Verfügung gestellt werden, weitere Spenden oder sonstige Einnahmen erzielt werden, denen keine vorhabensbezogenen Ausgaben gegenüberstehen, so reduzieren sich die Förderungsmittel des Bundeskanzleramts im anteiligen Ausmaß gemäß § 25 Abs. 7 ARR 2014 in der geltenden Fassung.

6.4 Förderungsfähige Ausgaben

Ausgaben können in den Kostenkategorien Personal- und Sachkosten geltend gemacht werden. Gemeinkosten sind, soweit sie dem geförderten Vorhaben zurechenbar sind, förderungsfähig, jedoch detailliert als Personal- und/oder Sachkosten darzustellen und belegmäßig nachzuweisen. Unter Gemeinkosten sind als indirekte Kosten zu verstehen wie z.B.: Mietkosten, Heiz- und Stromkosten oder Wartungskosten. Gemeinkosten dürfen nur anteilig und nicht als Pauschale abgerechnet werden.

6.4.1 Personalkosten

- (1) Förderungsfähig sind Personalaufwendungen für Mitarbeitende, die für die Durchführung des Förderungsvorhabens erforderlich und im Finanzplan abgebildet sind.
- (2) Die Personen stehen in einem direkten Anstellungsverhältnis mit der oder dem Förderungsnehmenden. Sie sind also Angestellte der oder des Förderungsnehmenden oder freie Dienstnehmende, für welche Sozialversicherungsbeiträge seitens der oder des Förderungsnehmenden abgeführt werden.
- (3) Personalkosten sind maximal bis zu der Höhe förderungsfähig, die den ARR 2014 in der geltenden Fassung entsprechen.

6.4.2 Sachkosten

- (1) Grundsätzlich sind (anteilige) Sachkosten, die für die Durchführung des Vorhabens notwendig und im Finanzplan abgebildet sind, förderungsfähig. Dazu zählen insbesondere:
 - a. Miet- und Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes,
 - b. Heiz- und Stromkosten,

- c. Kosten für Reinigungsfirma und Reinigungsmaterial,
 - d. Versicherungsraten,
 - e. Leasingraten unter Berücksichtigung des § 35 ARR 2014 in der geltenden Fassung,
 - f. geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 13 EStG in der geltenden Fassung,
 - g. Wartungskosten der technischen Büroausstattung (inkl. Wartung von Hard- und Software),
 - h. Büromaterial,
 - i. Fachliteratur,
 - j. Weiterbildungskosten für Mitarbeitende,
 - k. Telefongebühren, Internet- und Providergebühren,
 - l. Versandkosten,
 - m. Reisekosten sind maximal bis zu der Höhe förderungsfähig, die der Reisegebührenvorschrift (RGV 1955 in der geltenden Fassung) für vergleichbare Bundesbedienstete des allgemeinen Verwaltungsdienstes entspricht,
 - n. Kosten für Honorarkräfte, und
 - o. Kosten für den Ankauf von notwendiger EDV-Ausstattung.
- (2) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988) in der geltenden Fassung für den Leistungszeitraum entspricht.
- (3) Ein Subauftrag wird zwischen der oder dem Förderungsnehmenden und einem oder mehreren Subauftragsnehmenden speziell für das Vorhaben über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aufgaben, die für die Umsetzung des Vorhabens notwendig sind und die oder der Förderungsnehmende selbst nicht ausführen kann, geschlossen. Die Kernleistung des Vorhabens sollte jedenfalls bei der oder dem Förderungsnehmenden liegen.
- (4) Für Nachweise zur Anerkennung von der in Rechnung gestellten Kosten von Subauftragsnehmenden gelten folgende Mindestanforderungen:
- a) den Namen und die Anschrift der oder des Förderungsnehmenden und der oder des Subauftragsnehmenden,
 - b) genaue Beschreibung des Leistungsumfangs und der Leistungsdauer,
 - c) das Leistungsentgelt - sofern zusätzliche Kosten übernommen werden, müssen diese gesondert angeführt werden.
- (5) Eine Honorarnote hat folgende Bestandteile zu beinhalten:
- a) Name, Adresse, falls erforderlich UID der oder des Honorarnotenstellenden,
 - b) Name und Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,

- c) Ausstellungsdatum,
- d) eine fortlaufende Nummer,
- e) Leistungsdatum bzw. Leistungszeitraum,
- f) Beschreibung der beauftragten Leistung,
- g) detaillierte Kostenaufstellung,
- h) Bankverbindung (IBAN und BIC); bei Barauszahlung Verweis auf der Honorarnote, und
- i) Name und Unterschrift der oder des Honorarnotenstellenden.

6.5 Nicht förderungsfähige Ausgaben

(1) Folgende Ausgaben sind nicht förderungsfähig:

- a) nicht vorhabensbezogene Kosten, d.h. Kosten die in keinem Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben stehen,
- b) Ausgaben, die nicht der oder dem Förderungsnehmenden bzw. einer Projektpartnerin oder einem Projektpartner zurechenbar sind,
- c) Umsatzsteuer: Die auf die Kosten der förderungsfähigen Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderungsfähige Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der oder dem Förderungsnehmenden zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderungsfähiger Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderungsfähig, wenn sie die oder der Förderungsnehmende nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der oder des Förderungsnehmenden an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der oder dem Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen. Die zugesagte Höchstförderungssumme wird nicht erhöht,
- d) Sachleistungen (unter Sachleistungen werden insbesondere die unentgeltliche Bereitstellung von Immobilien, Ausrüstungsgütern oder Material sowie unbezahlte freiwillige Arbeit verstanden);
- e) nicht förderungsfähig sind folgende Sachkosten:

- alkoholischen Getränken und Rauchwaren
- Geschenken und Trinkgeldern aller Art
- Gutscheine aller Art
- Mahnspesen und Kontoführungskosten inkl. Soll- und Überziehungszinsen;
- Wechselgebühren
- Geldstrafen und Prozesskosten
- Schuldentrückzahlungen
- Abschreibungen
- Entgelte, für die nicht die Förderungsnehmenden selbst aufkommen
- Aufwendungen für die private Pensionsvorsorge
- freiwillige Sozialleistungen
- Sachbezug
- leistungsabhängige Bonuszahlungen
- Vergütungen bei Beendigung des (Arbeits-)Dienstvertrages
- Krankengeld (Entgeltfortzahlungen durch Krankenkasse)
- Finanzierungskosten (u. a.: Vertragserrichtungskosten)
- Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Schadenersatz
- Garantieleistungen
- Kalkulatorische Kosten
- Aufwand für ehrenamtliche Mitarbeitende
- Kautions
- Anschaffungen (Investitionen)

Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGrbI S 219/1897 verwendet werden.

7 Ablauf der Förderungsgewährung

7.1 Ansuchen

Der Förderungsgeber räumt folgende Möglichkeiten zum Ansuchen um frauenspezifische Förderungen ein:

- Antrag auf Einzelförderung für eine Kalenderjahresförderung oder eine Nicht-Kalenderjahresförderung nach den auf der Webseite des Bundeskanzleramts publizierten förderungswürdigen Zielsetzungen und förderungsfähigen Maßnahmen, oder
- Antrag für Einzelförderungen nach Aufforderungen zur Einreichung im Rahmen eines öffentlichen Aufrufs.

7.1.1 Antrag für eine Kalenderjahresförderung oder eine Nicht-Kalenderjahresförderung

(1) Für Kalenderjahresförderungen (Förderungszeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember) sind die entsprechenden Förderungsansuchen (samt dazu gehörenden Unterlagen) bis zu einer auf der Webseite des Bundeskanzleramts veröffentlichten Frist des vorangehenden Kalenderjahres einzubringen.

(2) Förderungsansuchen für Nicht-Kalenderjahresförderungen können laufend grundsätzlich 8 Wochen vor geplantem Vorhabensbeginn durch die oder den Förderungswerbenden eingebracht werden.

(3) Die oder der Förderungswerbende hat in Folge ein schriftliches Förderungsansuchen unter Verwendung der auf der Webseite des Bundeskanzleramts bzw. im Transparenzportal zur Verfügung gestellten Formulare einzureichen.

Ein Antrag für eine Kalenderjahresförderung oder eine Nicht-Kalenderjahresförderung hat jedenfalls folgende Unterlagen unter Verwendung der gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 3 ARR 2014 in der geltenden Fassung verpflichtenden Antragsvorlagen zu umfassen:

- Antragsformular inklusive rechtsgültige Unterfertigung des Antragsformulars,
- ausführliche Beschreibung des Vorhabens und der Ziele

- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan,
- Standardisierte Arbeitsplatzbeschreibung (für Personalkostenförderung) und
- alle sonstigen auf die geförderte Leistung bezughabenden Unterlagen.

Der Förderungsgeber behält sich vor, die Zulässigkeit von Anträgen für eine Kalenderjahresförderung oder eine Nicht-Kalenderjahresförderung zu beschränken. Entsprechende Informationen werden auf der Webseite des Bundeskanzleramts publiziert.

7.1.2 Antrag im Rahmen eines Förderungsaufrufs

- (1) Förderungsansuchen im Rahmen von öffentlichen Förderungsaufrufen für Vorhaben zu ausgewählten aktuellen Themen können innerhalb der im Aufrufdokument veröffentlichten Frist eingebracht werden.
- (2) Die Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien für die eingereichten Förderungsanträge werden mit der Aufforderung zur Einreichung bekanntgegeben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen wird auf der Webseite des Förderungsgebers veröffentlicht.

Die oder der Förderungswerbende hat in Folge ein Förderungsansuchen unter Verwendung der auf der Webseite des Förderungsgebers bzw. im Transparenzportal zur Verfügung gestellten Formulare einzureichen. Ein Förderungsansuchen hat jedenfalls folgende Unterlagen ggf. anhand verpflichtender Antragsvorlagen zu umfassen:

- Antragsformular inklusive rechtsgültige Unterfertigung des Antragsformulars sowie anzugebender Ziele und Indikatoren
- Beschreibung der Leistung in Form einer ausführlichen Vorhabensbeschreibung inkl. Zeitplan,
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan,
- Standardisierte Arbeitsplatzbeschreibung (für Personalkostenförderung) und
- alle sonstigen auf die geförderte Leistung bezughabenden Unterlagen.

7.2 Förderungsentscheidung

- (1) Allgemein werden, unabhängig ob Kalenderjahresförderung/Nicht-Kalenderjahresförderung oder Antrag im Rahmen eines Förderungsaufrufs folgende Prozessschritte zur Förderungsentscheidung eingeleitet:
 - a. eingangs werden die bei der förderungsabwickelnden Stelle eingereichten Förderungsansuchen auf Basis formaler Kriterien einer Prüfung und Bewertung unterzogen;
 - b. die Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllen, werden einer inhaltlichen und finanziellen Bewertung gemäß den für Förderungswerbende veröffentlichten Kriterien unterzogen;
 - c. nach dieser Erstprüfung erfolgt eine Auswertung der dadurch vorliegenden Ergebnisse und in weiterer Folge eine vergleichende inhaltliche und budgetäre Gesamtbewertung der eingelangten formal korrekten Anträge.
- (2) Ein von der förderungsabwickelnden Stelle erstellter Auswahlvorschlag zu den eingereichten Vorhaben führt zur Förderungsentscheidung gemäß Geschäftsordnung der Auswahlkommissionen im Bundeskanzleramt und der dazugehörigen Anlage für die Auswahl von Vorhaben und Projekten, die aus Budgetmitteln der Sektion III, Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, des Bundeskanzleramts gefördert werden.
- (3) Der Förderungsvertrag kommt durch schriftliche Willenserklärung des Förderungsgebers und der Förderungsnehmenden zustande.
- (4) Förderungsverträge können auf folgende Arten zustande kommen:
 - a. Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat der Förderungsgeber an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Mit dessen schriftlicher Annahme durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag (§ 24 ARR 2014 in der geltenden Fassung) zustande. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.
 - b. Einem von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorbehaltlos unterfertigten Förderungsansuchen, das bereits alle Auflagen und Bedingungen (§ 24 ARR 2014 in der geltenden Fassung) beinhaltet, kann vom Förderungsgeber auch direkt schriftlich zugestimmt werden, sofern diesem vollinhaltlich entsprochen wird.

(5) Wird vom Förderungsgeber ein Förderungsvertrag übermittelt und enthält diese zusätzliche oder abweichende Bedingungen oder vom Förderungsansuchen Abweichendes, gilt der Förderungsvertrag auch mit diesen zustande gekommen, wenn das Förderungsansuchen nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Förderungsvertrages schriftlich zurückgezogen wird. Darauf ist im Förderungsantragsformular und im Förderungsvertrag ausdrücklich darauf hinzuweisen.

7.3 Förderungsvertrag

(1) Der im Falle einer Förderungsgewährung abzuschließende Förderungsvertrag, dessen Zustandekommen unter Punkt 7.2 der gegenständlichen Sonderrichtlinie geregelt ist, wird an die oder den Förderungsnehmenden übermittelt und hat insbesondere zu enthalten:

- a. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- b. Bezeichnung der oder des Förderungsnehmenden, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer,
- c. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- d. Art und Höhe der Förderung,
- e. Förderungsgegenstand,
- f. förderungsfähige Kosten: gegebenenfalls Angabe zur Deckelung der Förderungshöhe der Personal- und Reisekosten gemäß 6.4.1. und 6.4.2. der gegenständlichen Sonderrichtlinie,
- g. Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten,
- h. Auszahlungsbedingungen,
- i. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- j. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 25 ARR 2014,
- k. Bestimmungen zum Datenschutz,
- l. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen, insbesondere jene des § 24 Abs. 2 ARR 2014 sowie
- m. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.
- n. Logoverwendung

- (2) Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten, dies durch geeignete Unterlagen im Rahmen des jeweiligen Förderungsantrags gemäß §15 ARR 2014 in der geltenden Fassung nachzuweisen.
- (3) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann und eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen.
- (4) Darüber hinaus dürfen gemäß § 18 ARR 2014 in der geltenden Fassung keine gesetzlichen oder in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Ausschlussgründe vorliegen.

7.4 Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Förderung einer Kalenderjahresförderung oder einer Nicht-Kalenderjahresförderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die oder den Förderungsnehmenden für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird. Es können bis zu 100% der Förderung nach Vertragsabschluss ausbezahlt werden.
- (2) Die Auszahlung der Förderung im Rahmen eines öffentlichen Förderungsaufwurfes für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalisierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist. Dabei ist die Auszahlung von mindestens 10 vH des zugesicherten gesamten Förderungsbetrags grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorgesehen.
- (3) Bei der Festlegung der Auszahlungstermine wird auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht genommen.
- (4) Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, behält sich der Förderungsgeber vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- (5) Wurde eine Förderung im Rahmen eines öffentlichen Förderungsaufwurfes wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen im

Förderungsvertrag mit Ablauf des Finanzjahres, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf der Förderungsgeber die Wirksamkeit der Förderungsvertrag bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der oder des Förderungsnehmenden eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

- (6) Die Auszahlung der Förderung erfolgt insoweit, als es sich um förderungsfähige Kosten handelt sowie nach Prüfung der Voraussetzungen und Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen. Die endgültige Feststellung der förderungsfähigen Kosten erfolgt im Rahmen der Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises.
- (7) Im Rahmen der Kontrolle bzw. Auszahlung kann es auch zu einer Abstimmung mit anderen Förderungsgebenden kommen.

7.4.1 Berichtspflichten

- (1) Der oder die Förderungsnehmende hat über die Durchführung der geförderten Leistung binnen einer im Förderungsvertrag festgelegten Frist einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht (Tätigkeitsbericht) über die Durchführung des Vorhabens und einem zahlenmäßigen Nachweis (Abrechnung) besteht.
- (2) Bei mehrjährigen Leistungen ist im Förderungsvertrag zusätzlich die Vorlage eines zumindest jährlichen Verwendungsnachweises (Zwischenberichte) für jedes Finanzjahr der Leistungsdauer zu festgelegten Terminen zu vereinbaren, soweit dies die Dauer und der Umfang der Leistung zweckmäßig erscheinen lässt. Hierfür werden dem oder der Förderungsnehmenden verpflichtende Vorlagen durch den Förderungsgeber zur Verfügung gestellt. Aus Sachberichten (Tätigkeitsberichte) müssen insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diesen erzielten Erfolg hervorgehen.
- (3) Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Folgendes gilt für den Belegsnachweis:
 - a. Es werden nur Original-Belege (Rechnungen, Honorarnoten, Zahlungsbestätigungen, Kontoauszüge) anerkannt, die sich auf Förderungsnehmende beziehen. Sofern es vertraglich vereinbart wurde, werden auch Belege akzeptiert, die auf einen Projektpartner bzw. eine Projektpartnerin lauten (nicht jedoch Subauftragnehmende).

- b. Thermobelege sind zu kopieren und im Original neben der Kopie anzubringen. Nicht lesbare Thermobelege können nicht anerkannt werden.
- c. Elektronische Belege, welche Förderungsnehmende per E-Mail erhalten haben, sind inkl. dieser E-Mails vorzulegen. Elektronische Belege können nur dann anerkannt werden, wenn diese in einem Dateiformat vorliegen, das Änderungen nicht ermöglicht (z.b.: pdf, jpg, img).
- d. Die Abrechnungsunterlagen sind – für jedes geförderte Vorhaben gegliedert nach jedem Förderungszweck gesondert – zeitlich zu ordnen und zu bündeln. Die Belege jedes Abrechnungsbündels sind in einer Aufstellung zu erfassen und entsprechend dieser Aufstellung zu nummerieren.
- e. Es werden nur solche Belege akzeptiert, aus denen klar ersichtlich ist, dass sie sich auf die Maßnahme beziehen, für die die Förderung gewährt worden ist.
- f. Der Förderungsgeber bzw. von ihm beauftragte Organe behalten sich vor, die geprüften Originalbelege mit einem entsprechenden Entwertungsvermerk zu versehen.
- g. Sind Belege oder sonstige Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst, so ist eine deutschsprachige Arbeitsübersetzung der wesentlichen Inhalte beizulegen. Die für die Förderungskontrolle zuständige Stelle behält sich jedoch vor, eine beglaubigte Übersetzung zu verlangen.
- h. Die Originalbelege werden Förderungsnehmenden nach erfolgter sachlicher und rechnerischer Prüfung zurückgesendet.

Der Förderungsgeber behält sich vor, entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer zu verlangen. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs. 2 Z 5 ARR 2014 in der geltenden Fassung sinngemäß.

7.4.2 Datenverarbeitung

- (1) Die oder der Förderungwerbende hat sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass der Förderungsgeber als Verantwortlicher berechtigt ist,
- a. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrags anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrags, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung des Förderungsgebers gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist,

- b. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen, sowie
 - c. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
- (2) Die oder der Förderungsnehmende nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 der ARR 2014 in der geltenden Fassung) übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- (3) Welche personenbezogenen Daten vom Förderungsgeber verarbeitet werden, ist in einer Information zum Datenschutz angeführt, die einen integrierten Bestandteil des Förderungsvertrags bildet. Die oder der Förderungsnehmende hat zu bestätigen, diese datenschutzrechtliche Information erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.
- (4) Die oder der Förderungsnehmende hat weiters zu bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, erfolgt.

8 Kontrolle

8.1 Nachweispflichten

8.1.1 Fristen

- (1) Die Förderungsnehmenden müssen ihre Sachberichte (Tätigkeitsberichte) und zahlenmäßige Nachweise an die vertraglich festgelegte/n Stelle/n des Förderungsgebers spätestens bis zu dem im Förderungsvertrag gesetzten Termin vorlegen. Sollte die Einhaltung des Termins nicht möglich sein, so ist vor Fristablauf ein schriftliches Ansuchen um Fristerstreckung unter Angabe der Gründe vorzulegen.

8.2 Kontrollen

- (1) Hat die oder der Förderungsnehmende für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst. Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, können auch weitere Nachweise aus der Gebarung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers vorgesehen werden. Die Kontrolle erfolgt in Form einer Vollbelegsprüfung im Umfang der gewährten Förderung des Förderungsgebers.
- (2) Der zahlenmäßige Nachweis hat alle Einnahmen und Ausgaben des geförderten Vorhabens zu umfassen. Förderungsnehmende, die eine doppelte Buchhaltung führen, hat zusätzlich einen Jahresabschluss samt dem Prüfbericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers vorzulegen.
- (3) Die Abrechnung gilt dann als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie vom Förderungsgeber bzw. von ihm beauftragten Organen genehmigt worden ist. Die Abrechnung wird mit Entlastungsschreiben, Rücksendung der Belege an die Förderungsnehmenden sowie allfällige Restzahlungen abgeschlossen. Bei einer Rückforderung ist die Abrechnung erst nach Eingang der Rückzahlung in der vorgeschriebenen Höhe inkl. allfälliger Zinsen abgeschlossen. Mit dem Entlastungsschreiben wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt.

- (4) Nachgängige Kontrollen der Internen Revision oder des Rechnungshofes können auch eine nachträgliche Korrektur des Abrechnungsergebnisses zur Folge haben.
- (5) Die Originalbelege werden der oder dem Förderungsnehmenden nach erfolgter sachlicher und rechnerischer Prüfung und Entwertung zurückgesendet.
- (6) Die Kontrolle der Umsetzung des geförderten Vorhabens soll durch
 - a. eine laufende Begleitung seitens der förderungsabwickelnden Stelle und den engmaschigen Austausch mit den Förderungsnehmenden erfolgen. Dazu haben die Förderungsnehmenden die Einsichtnahme durch die förderungsabwickelnde Stelle zu einem während der Vorhabensumsetzung angemeldeten Besuch zu ermöglichen;
 - b. die Prüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen, insbesondere auch der qualitativen und gesetzlichen Auflagen, erfolgen.
- (7) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln (§ 40 ARR 2014 in der geltenden Fassung).
- (8) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind (§ 43 Abs. 6 ARR 2014 in der geltenden Fassung).
- (9) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges ist § 25 Abs. 4 ARR 2014 in der geltenden Fassung anzuwenden.

8.3 Evaluierung der Sonderrichtlinie

Zum Zweck der Evaluierung der Sonderrichtlinie wird die Erreichung der im Rahmen der Sonderrichtlinie definierten Zielzahlen überprüft. Die Überprüfung erfolgt auf Basis der Prüfergebnisse der Berichtslegung durch die Förderungsnehmenden. Die Förderungsnehmenden sind dazu verpflichtet, der förderungsabwickelnden Stelle jene Daten zu übermitteln bzw. Auskünfte zu erteilen, die zum Zweck der Evaluierung der Förderung sowie der Sonderrichtlinie angefordert werden. Im Jahr 2027 wird die

Sonderrichtlinie mit den bis dato vorhandenen Zahlen evaluiert. Am Ende der Laufzeit der Sonderrichtlinie im Jahr 2029 findet nach Einlangen aller Daten und Berichte eine Gesamtevaluierung der Sonderrichtlinie statt.

9 Geltungsdauer

Die Bestimmungen der gegenständlichen Sonderrichtlinie des Bundeskanzleramts gelten ausschließlich für die Durchführung von Förderungsmaßnahmen zur Abwicklung der Frauenprojektförderungen im Zeitraum 01.01.2024 - 31.12.2028.

Auf Basis dieser Sonderrichtlinie kann ein Antrag für eine Kalenderjahresförderung bis spätestens 31.10.2027 und ein Antrag auf eine Nicht-Kalenderjahresförderung bis 8 Wochen vor Vorhabensbeginn eingebracht werden. Die Förderungsgewährung hat für alle Anträge bis spätestens 31.12.2028 erfolgen.

Die Richtlinie ist anzuwenden bis zur Beendigung aller auf Basis dieser Sonderrichtlinie geförderten Vorhaben.

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

email@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at